

**Bericht aus dem Rechtsdezernat des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland**

Übersicht

Einleitung

I. Zwischenbericht zum Stand der Rechtsvereinheitlichung in der Föderation

1. Kirchenbeamtenrecht
2. Archivrecht
3. Ordnungen der Einrichtungen und Werke
4. Pfarrerdienstrecht
5. Arbeitsrecht
6. Gemeinderecht
7. Kirchliche Gerichtsbarkeit

II. Aktuelle Rechtsetzungsvorhaben

1. Rechtsetzung im Zusammenhang mit der Vereinigung
2. Neue Kirchliche Arbeitsvertragsordnungen
3. Weitere Vorhaben

III. Gemeindegewahlwahlen 2007 in der EKM

IV. Gerichtsverfahren

1. Verfahren vor staatlichen Gerichten
2. Verfahren vor kirchlichen Gerichten

V. Auswirkungen staatlicher Gesetzgebung auf die Kirchen

1. Friedhofswesen
2. Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes
3. Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
4. Anhörungsverfahren zu Gesetzgebungsvorhaben des Freistaats Thüringen

VI. Zusammenführung und Digitalisierung der Rechtssammlungen der Teilkirchen

Schlussbemerkungen

Sehr geehrter Herr Präsident, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

Sie werden bei der Zusendung der Synodenunterlagen erstaunt gewesen sein: Das gesetzgebende Organ der Landeskirche wird auf seiner Herbsttagung 2007 keine Gesetze verabschieden, sieht man einmal von einem winzig kleinen Gesetz von eingeschränkter Bedeutung, bestehend aus zwei Paragraphen, ab.

Ein Grund dafür ist insbesondere die zunehmende Bedeutung der Rechtsvereinheitlichung zwischen unserer Landeskirche und der Kirchenprovinz Sachsen, so dass jetzt schon viele Gesetze auf der Ebene der Föderation erlassen werden. Ein weiterer Grund ist der, dass seit der letzten Synodentagung der Schwerpunkt unserer Bemühungen auf der Erarbeitung der Begleitgesetze zur Verfassung lag. Die Vorlage der Entwürfe dieser Begleitgesetze war die Voraussetzung und Legitimation dafür, dass in der Synode der Kirchenprovinz Sachsen der unveränderte Vereinigungsvertrag noch einmal zur Abstimmung vorgelegt werden konnte.

Ich möchte Ihnen heute mit einem Bericht aus dem Rechtsdezernat Einblick geben in die Tätigkeit des Rechtsdezernats insgesamt. Dabei wird es nicht nur um die Föderationsgesetze der letzten Zeit gehen, sondern auch um die auf der Ebene der Föderation und unserer Landeskirche erlassenen Verordnungen und um die sonstigen Aufgaben des Rechtsdezernates. Mein Ziel ist es, Ihnen einen Überblick zu verschaffen über das, was uns als Landeskirche und als Föderation auf dem Gebiet des Rechts im letzten Jahr beschäftigt hat und in der nächsten Zeit beschäftigen wird. Einschränkend hinzufügen möchte ich, dass der Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und sich schwerpunktmäßig auf das bezieht, was für Sie als Thüringer Synodale von besonderem Interesse sein dürfte.

Auf meinen Bericht möchte ich Sie mit einem Zitat von Gustav Heinemann aus seiner Rede zum 6. Deutschen Evangelischen Kirchentag 1954 in Leipzig einstimmen:

„Wen Gott so zurechtbringt, dass er ihn in Christus erkennt, der bekommt die Kraft und die Geduld und die Einsicht, das Recht lieb zu haben, und zwar auch das Recht, das wir Menschen untereinander in Unvollkommenheit setzen und üben, weil dieses Recht ein Stück der bewahrenden Ordnungen ist, die Gott dieser Welt zuteil werden lässt.“

Mein Bericht wird sich in folgende fünf Themenbereiche gliedern:

- I. **Stand der Rechtsvereinheitlichung in der EKM**
- II. **Aktuelle Rechtsetzungsvorhaben**
- III. **Gemeindekirchenratswahlen**
- IV. **Gerichtsverfahren**
- V. **Auswirkungen aktueller staatlicher Gesetzgebung auf die Kirchen**
- VI. **Zusammenführung und Digitalisierung der Rechtssammlungen der Teilkirchen**

I. Zwischenbericht zum Stand der Rechtsvereinheitlichung in der Föderation

Lassen Sie mich zunächst einen Zwischenbericht über den erreichten Stand der Rechtsvereinheitlichung geben.

In Artikel 4 Abs. 1 des Föderationsvertrages haben sich die Vertragspartner der Föderation verpflichtet, die Zuständigkeiten und den Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen. Ein wesentlicher Aspekt dieses Prozesses ist die Rechtsangleichung der Teilkirchen der Föderation mit dem Ziel, schrittweise zu weitgehend einheitlichem Recht zu kommen.

So sind in den durch Artikel 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung auf die Föderation übertragenen Materien neue Gesetzgebungsvorhaben generell als gemeinsame Vorhaben der Föderation betrieben worden.

1. Kirchenbeamtenrecht

Ein Beispiel ist die Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts. Beide Teilkirchen hatten in ihren Herbstsynodentagungen 2006 das Kirchenbeamtengesetz der EKD für sich übernommen, das die entsprechenden Regelungen der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) abgelöst hat. Damit war der Weg frei, in der Frühjahrstagung 2007 der Föderationssynode nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 a der Vorläufigen Ordnung gemeinsame Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz zu verabschieden.

2. Archivrecht

Ähnlich ist mit dem Archivrecht verfahren worden. Hier hat die Thüringer Landessynode in ihrer Herbsttagung 2006 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechts verabschiedet, mit dem wesentliche Teile des Archivgesetzes der UEK, das in der Kirchenprovinz gilt, übernommen worden sind. Das war die Grundlage dafür, dass das gesamte Archivrecht auf der Ebene der Föderation einheitlich gestaltet werden konnte. So wurden eine einheitliche Kirchenbuchordnung, eine Archivbenutzungsordnung und eine Archivgebührenordnung in Kraft gesetzt. Eine Archivraumordnung, die Mindestanforderungen für die Aufbewahrung von Archivgut setzt, wird der Föderationskirchenleitung demnächst vorgelegt werden.

3. Ordnungen der Einrichtungen und Werke

Mit der Zusammenführung der unselbständigen Einrichtungen und Werke der beiden Teilkirchen musste für diese Arbeitsbereiche zwingend einheitliches Recht geschaffen werden. Im Zuge der Einrichtung des Zentrums für Kirchenmusik sind auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung vom Kollegium des Kirchenamtes Ordnungen für die Kammer für Kirchenmusik, für das Posaunenwerk und für die Notenbibliothek erlassen worden.

Auch für die Kammer für Mission-Ökumene-Eine-Welt, die Frauenarbeit, die Gleichstellungsbeauftragte, den Kirchlichen Fernunterricht und das Pädagogisch-Theologische Institut gibt es neue gemeinsame Ordnungen und weitere Bestimmungen.

Im Schulbereich ist hier insbesondere die Ordnung für das Evangelische Schulwerk zu erwähnen. Das Evangelische Schulwerk ist ein neues unselbständiges Werk der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts unter Beteiligung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes der EKM. Aufgabe des Schulwerks ist die Vernetzung und Unterstützung freier Schulen in kirchlicher bzw. evangelischer Trägerschaft.

4. Pfarrerdienstrecht

Das Pfarrerdienstrecht unterliegt im Wesentlichen noch der Rechtsetzung der Teilkirchen. Die Thüringer Landeskirche ist hier an das Pfarrerdienstrecht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD), die Kirchenprovinz an das Pfarrerdienstrecht der Union Evangelischer Kirchen (UEK) gebunden. Ein einheitliches Pfarrerdienstrecht für die gesamte EKD ist zwar geplant, aber nicht vor 2011/2012 zu erwarten. Dennoch sind auch in diesem Bereich bereits teilweise einheitliche Regelungen geschaffen worden, so zum Beispiel aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 c der Vorläufigen Ordnung das Pfarrstellengesetz, das in der Frühjahrstagung 2007 der Föderationssynode verabschiedet wurde, sowie die Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst und verschiedene Prüfungsordnungen, zum Beispiel für das 2. Theologische Examen.

5. Arbeitsrecht

Getrennte Rechtsetzung gilt zurzeit grundsätzlich auch noch für das Arbeitsrecht. So erfolgt die Arbeitsrechtsetzung für die Kirchenprovinz in der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK, während unsere Landeskirche eine eigene arbeitsrechtliche Kommission hat. Auch hier gilt aber teilweise schon einheitliches Recht.

In diesem Zusammenhang verdient die Verordnung für die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Föderation, die sog. Loyalitätsrichtlinie, eine besondere Erwähnung. Mit dieser Loyalitätsrichtlinie wurde eine Richtlinie der EKD zunächst nur für den Bereich der verfassten Kirche übernommen.

Die Loyalitätsrichtlinie regelt die Zugangsvoraussetzungen zur beruflichen Tätigkeit in der Kirche und die wesentlichen Loyalitätspflichten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Grund für die Notwendigkeit der Richtlinie war das aufgrund einer EU-Richtlinie in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (auch Antidiskriminierungsgesetz genannt). Dieses verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus verschiedenen Gründen, unter anderem aus Gründen der Religion, zu verhindern oder zu beseitigen. Die Richtlinie eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass Religionsgemeinschaften eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion für ihren Bereich regeln können.

Die Kirchen mussten daher festlegen, unter welchen Bedingungen die Religion einer Person eine gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts ihres Selbstverständnisses darstellt. Wäre diese Festlegung nicht erfolgt, so bestünde die Gefahr, dass die Kirche vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet werden könnte, Personen einzustellen, die nicht der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche angehören.

6. Gemeinderecht

Ein wichtiges neues Föderationsgesetz ist das Gemeindekirchenratswahlgesetz, das aufgrund Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 b der Vorläufigen Ordnung von der Föderationssynode erlassen worden ist. Ich komme darauf später noch einmal zu sprechen.

7. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKM gilt bereits seit 2004. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch ein gemeinsames Verwaltungsgericht der EKM ausgeübt. Im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit und in der zweiten Instanz im Verwaltungsgerichtsverfahren gibt es für die Teilkirchen teilweise noch unterschiedliches Recht und unterschiedliche Zuständigkeiten.

II. Aktuelle Rechtsetzungsvorhaben

1. Rechtsetzung im Zusammenhang mit der Vereinigung

An erster Stelle ist hier die Rechtsetzung im Zusammenhang mit der Vereinigung unserer beiden Kirchen zu erwähnen.

a) Verfassung

In der Frühjahrssynode wurden Ihnen zwei verschiedene Verfassungsentwürfe vorgestellt, ein Entwurf für eine sog. Verdichtete Föderation und ein Entwurf für eine Vereinigte Kirche. Nachdem nun auch die Synode der Kirchenprovinz dem Vereinigungsvertrag zugestimmt hat, wird der Verfassungsentwurf für die Vereinigte Kirche alleiniger Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens sein. Das Stellungnahmeverfahren zur Verfassung der Vereinigten Kirche wird am 1. Dezember, also in knapp zwei Wochen, beginnen. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben, das zugleich eine Einladung zum Konsultationstag zur Verfassung enthält, der am 12. Januar 2008 an der Universität Halle stattfindet. Im Übrigen möchte ich Sie auf das Internetportal der EKM verweisen, auf dem Sie alle notwendigen Informationen finden.

b) Begleitgesetze

Als Begleitgesetze zur Verfassung liegen Ihnen in dieser Synodentagung das Finanzgesetz, das Kirchenkreisamtsgesetz, das Gesetz zur Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie das Propstsprengelgesetz zu einer ersten Beratung vor. Als weitere notwendige Begleitgesetze müssen noch die Wahlgesetze für die Bischofs- und Regionalbischofswahl sowie die Wahlen zur Landessynode und zu den Kreissynoden erarbeitet werden.

2. Neue Kirchliche Arbeitsvertragsordnungen

Im Bereich der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit gibt es eine einschneidende Veränderung, die Reform der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Diese unterliegt, wie bereits erwähnt, noch getrennter Rechtsetzung durch die beiden Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Mit der Ablösung des Bundesangestelltentarifs (BAT) durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ist im staatlichen Bereich ein Systemwechsel vollzogen worden. Mit einiger Verzögerung haben inzwischen auch die meisten Landeskirchen ihr Arbeits- und Tarifrecht einer Neuordnung unterzogen. Einige, insbesondere westliche, Landeskirchen haben den TVöD im Wesentlichen unverändert übernommen. Die östlichen Landeskirchen haben dagegen eigene neue Kirchliche Arbeitsvertragsordnungen entwickelt. Diese lehnen sich an den Systemwechsel des TVöD an, arbeiten aber mit eigenen Vergütungstabellen. Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen der ELKTh und der UEK sind mit nahezu identischen Regelungen, die sich nur in einigen Punkten unterscheiden, in die Verhandlungen gegangen. Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für den Bereich der EKKPS ist bereits verabschiedet. In der Arbeitsrechtlichen Kommission der Thüringer Landeskirche muss noch nachverhandelt werden. Die neuen Kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Umstellung in der ZGAST und in den Kreiskirchenämtern ist bereits in Vorbereitung.

3. Weitere Vorhaben

Als weitere Rechtsetzungsvorhaben stehen eine Pfarrerdienstwohnungsverordnung für den Bereich der ELKTh sowie eine gemeinsame Pfarrerdienstwohnungsrichtlinie für die EKM, ein gemeinsames Stiftungsgesetz, ein gemeinsames Kirchenmusikgesetz, eine Kunstgutverordnung, eine Abschreibungsrichtlinie für kirchliche Tagungshäuser sowie verschiedene Ordnungen im Bereich der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit auf dem Plan.

III. Gemeindegemeinderatswahlen 2007 in der EKM

Das neue gemeinsame Gemeindegemeinderatswahlgesetz hat in diesem Jahr seine erste Bewährungsprobe bestehen müssen. In der Anlaufphase der Wahlvorbereitungen gab es einige Pannen, als das zunächst erschienene Begleitmaterial des Gemeindegemeinderats zurückgezogen und durch neues ersetzt werden musste.

Im Vollzug der Wahlen gab es eine Reihe von inhaltlichen Anfragen an manche Regelungen. Auch scheint das Gesetz trotz klarstellender Verwaltungsanordnungen und trotz des erläuternden Begleitmaterials immer noch nicht für alle eindeutig und verständlich zu sein. Im Laufe der Amtsperiode der nun gewählten Gemeindegemeinderäte werden wir deshalb eine Evaluation des Gesetzes vornehmen. Dabei werden Probleme der Handhabung des Gesetzes bei der Durchführung der Wahlen ebenso anzuschauen sein wie Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts und der Zusammensetzung der Gemeindegemeinderäte.

IV. Gerichtsverfahren

Zu den Aufgaben des Rechtsdezernats gehört auch das Führen oder die Begleitung von Gerichtsverfahren vor kirchlichen und staatlichen Gerichten.

1. Verfahren vor staatlichen Gerichten

a) Baulastprozess Häselrieth

Der Prozess um die Baulastverpflichtungen der politischen Gemeinde Häselrieth gegenüber der Kirchgemeinde und der Pfarrei hat uns auch in diesem Jahr weiter beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Meiningen hatte ja 2004 die Klage von Kirchgemeinde und Pfarrei zurückgewiesen. Dagegen war Berufung eingelegt worden. Das Oberverwaltungsgericht Weimar ist dem erstinstanzlichen Urteil gefolgt und hat die Berufung durch Urteil vom 11. April 2007 zurückgewiesen.

Das Urteil hat eine außerordentlich große wirtschaftliche Bedeutung für alle Kirchen auf thüringischem Gebiet. Allein in unserer Landeskirche sind ca. 560 Fälle von kommunalen Bauunterhaltungspflichten an Kirchen, Pfarrhäusern, Friedhöfen und anderen Anlagen bekannt. Darüber hinaus hat das Urteil grundsätzliche Bedeutung für alle Kirchen im Beitrittsgebiet.

Deshalb haben wir uns entschlossen, gegen das Urteil vorzugehen. Da das Oberverwaltungsgericht Weimar die Revision nicht zugelassen hat, läuft derzeit eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht.

Da das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist die Rechtslage noch offen. Wir haben die Kirchgemeinden ermutigt, ihre Bauunterhaltungsansprüche an die Kommunen zunächst weiter geltend zu machen.

b) Weitere Verfahren

Ein weiteres Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten hat eine Restitutionsklage gegen eine Kirchgemeinde auf Herausgabe von zwei Altarflügeln zum Gegenstand. Daneben laufen mehrere Verfahren vor Zivilgerichten auf Herausgabe von Gegenständen bzw. Schadensersatz. In der Regel handelt es sich hier um Verfahren, die einer Anwaltpflicht unterliegen.

2. Verfahren vor kirchlichen Gerichten

Vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht der EKM gab es im letzten Jahr mehrere Verfahren, alle im dienstrechtlichen Bereich von Pfarrern und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Eines dieser Verfahren ging in die zweite Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD.

V. Auswirkungen staatlicher Gesetzgebung auf die Kirchen

Wir haben im kirchlichen Bereich immer wieder mit Auswirkungen staatlicher Gesetzgebung zu tun. Die wichtigsten Änderungen staatlichen Rechts, die uns zurzeit beschäftigen, möchte ich nachfolgend ansprechen.

1. Friedhofswesen

Das Thüringer Bestattungsgesetz von 2004 gibt vor, dass alle Friedhofsträger ihre Benutzungs- und Gebührenordnungen an die neue Gesetzeslage anzupassen haben. Das Kirchenamt hatte im Amtsblatt August 2005 hierzu eine Musterordnung veröffentlicht, die sich an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes anlehnt. Die von Kirchgemeinden erlassenen Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Kreiskirchenämter sowie der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden.

Der vom Gesetzgeber vorgegebene Zeitraum von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Erlass der neuen Benutzungs- und Gebührenordnungen konnte weder im kirchlichen noch im staatlichen Bereich durchgehend eingehalten werden. Dennoch sind die Kirchgemeinden, die ihre Ordnungen noch nicht angepasst haben, dringend gebeten, dies nun zum Abschluss zu bringen.

2. Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes

Der Bund beabsichtigt, zum 1. Januar 2008 ein Dienstrechtsneuordnungsgesetz in Kraft zu setzen, das Auswirkungen auf unser Besoldungs- und Versorgungsrecht hat. Der Sachverhalt wird uns an anderer Stelle dieser Synodentagung noch beschäftigen, so dass hier der Hinweis genügen soll.

3. Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, bringt Verbesserungen im Spendenrecht, insbesondere eine verbesserte Abzugsfähigkeit von Spenden. Dies kann sich positiv auf die Spendenpraxis in den Kirchengemeinden auswirken. Das Kirchenamt wird hierzu in EKM intern Hinweise geben.

4. Anhörungsverfahren zu Gesetzgebungsvorhaben des Freistaats Thüringen

Wenn staatliches Recht die Kirchen tangiert, müssen diese zwingend im Gesetzgebungsverfahren angehört werden. Zwei Gesetzgebungsvorhaben des Freistaats Thüringen haben unsere Landeskirche im letzten Jahr in besonderer Weise beschäftigt: Das Gesetz zur Finanzierung von Schulen in Freier Trägerschaft und das Thüringer Sicherheitsgesetz. Beide Gesetze sollen demnächst im Landtag beschlossen werden. Die Kirchen haben gegen beide Gesetzentwürfe zunächst rechtliche Einwendungen erhoben.

a) Gesetz zur Finanzierung von Schulen in Freier Trägerschaft

Der Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung von Schulen in Freier Trägerschaft benachteiligt die Schulen in Freier Trägerschaft gegenüber den staatlichen Schulen in nicht hinzunehmendem Umfang, so dass die verfassungsrechtliche Garantie der Privatschulfreiheit berührt ist. An einer Einigung mit dem Kultusministerium wird intensiv gearbeitet.

b) Gesetz zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften ändert unter anderem das Thüringer Polizeiaufgabengesetz und das Thüringer Verfassungsschutzgesetz. In beiden Gesetzentwürfen sind Änderungen der Bestimmungen zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses vorgesehen. Insbesondere im Entwurf des Verfassungsschutzgesetzes ist der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses nicht ausreichend gewahrt. Wir hatten Gelegenheit, unsere Auffassung noch einmal gegenüber den Verantwortlichen im Thüringer Innenministerium vorzutragen und sind auch mit den Abgeordneten im Gespräch, um eine Nachbesserung zu erreichen.

VI. Zusammenführung und Digitalisierung der Rechtssammlungen der Teilkirchen

Mit der Zusammenführung und Digitalisierung der Rechtssammlungen unserer beiden Kirchen hat sich das Kirchenamt ein ehrgeiziges Projekt auf die Agenda gesetzt. Die Zusammenführung der Rechtssammlungen ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einer Vereinigten Kirche.

Das Projekt Digitalisierung betreiben wir gemeinsam mit sieben weiteren Landeskirchen und der EKD, die hierfür ein Konsortium gebildet haben. Partner auf der anderen Seite ist der Bertelsmann-Verlag. Ziel ist es, eine tagesaktuelle digitale Rechtssammlung online zur Verfügung stellen zu können. Die digitale Rechtssammlung soll mit unserem Amtsblatt, dem EKD-Recht, staatlichem Recht und Gerichtsentscheidungen verlinkt werden und komfortable Suchfunktionen bereitstellen.

Wir rechnen damit, dass wir für die Vorbereitung und Umsetzung etwa noch ein Jahr benötigen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden sich dann entscheiden können, ob sie die Papierform, die online-Form, eine CD-ROM oder eine Kombination dieser drei Angebote abonnieren wollen.

Schlussbemerkungen

Sehr geehrte Synodale, Sie werden zu dieser Synodentagung nur ein kleines Kirchengesetz verabschieden. Die nächsten Synodentagungen werden bestimmt sein von der Verfassung der Vereinigten Kirche und den dazu gehörenden Begleitgesetzen. Ich möchte Sie ermutigen, sich in diesen Prozess auch zwischen den Synodentagungen aktiv einzubringen und Sie insbesondere noch einmal zum Konsultationstag zur Verfassung am 12. Januar 2008 in Halle einladen.

Zum Schluss möchte ich das Zitat von Gustav Heinemann vom Anfang noch einmal aufgreifen und fortsetzen. Gustav Heinemann sagt: „Sowenig wir überhaupt ein Paradies auf dieser Erde zustande bringen, sowenig werden wir es durch Gesetze und Paragraphen tun. Wir dürfen die Kraft unserer menschlichen Bemühungen um das Recht nicht überschätzen, aber wir dürfen zugleich nicht müde werden, unser Recht jeden Tag besser zu machen.“

Eisenach, den 21. November 2007

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin